



Verbandsbüro:
Günserstrasse 180
A-2700 Wr. NEUSTADT
Tel: +43 (02622) 22543
@-Mail: info@tvnoe.at

ZVR: 504653490

An das
Bundesministerium für Finanzen
z.Hd. Fr. Dr. Susanne Baumann-Söllner
Abt. VI/1

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
	WH	0676 / 34 10 752	11-04-07

Betr.: Begutachtungsverfahren für das Abgabenänderungsgesetz 2011
GZ: BMF-010000/0004-VI/1/2011;
Stellungnahme zu 4a EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender des niederösterreichischen Tierschutzverbandes erlaube ich mir für die zahlreichen Tierheime NÖ zum Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Es wird zunächst sehr begrüßt, daß nunmehr auch die Tätigkeit der Tierheime in die Aufzählung des § 4a Abs. 2 aufgenommen wurden.

Allerdings wird für die Aufnahme in die Liste des FA Wien 1/23 verlangt, daß für die erstmalige Aufnahme eine Prüfung und Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer über die letzten 3 Jahre(!) und sodann das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 8 Z 1 bis 3 jährlich (!) von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen ist.

Durch diese Bestimmung können sich die meisten Tierheime Österreichs in diese Liste nicht eintragen lassen, da der Kostenaufwand für den Wirtschaftsprüfer jenen der Spendeneinnahmen übersteigt. Sie schaffen damit eine Ausnahme für ganz wenige, ganz große Tierheime in Österreich, die auf Grund ihrer Größe bereits nach § 22 Vereinsgesetz einer qualifizierten Prüfung bedürfen. Jene kleinen Tierheime, die eine beträchtliche Arbeit für die

Mitglieder – Tierheime: St. Pölten, Wr. Neustadt, Krems, Baden, TSV Schwarzatal / TH Ternitz, Wilfersdorf, Bruck / Leitha, Brunn / Geb.

Tierschutzvereine: Tier-und Naturschutzverein Ybbstal, TSV Albrechtsberg, TSV Klosterneuburg, TSV Region Amstetten, TSV Waidhofen / Thaya, Int. Bund der Tierversuchsgegner, Arbeitsgemeinschaft Papageienschutz, Tierschutzverein Amselhof

Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG BLZ: 20256 Kto.Nr: 00000912147
International: IBAN : AT252025600000912147, BIC: SPSPAT21

Gemeinschaft erbringen, indem sie sich um jene Tiere kümmern, die die Gesellschaft entsorgt hat, können diesen Vorteil leider nicht lukrieren.

Wir ersuchen Sie daher dringend, Ihren Entwurf hinsichtlich dieser Voraussetzung nochmals zu überdenken.

Jene Tierheime, die Förderungen der Länder beziehen, müssen sich jährlich gegenüber den zuständigen Abteilung der Ämter der Landesregierungen für diese Gelder verantworten. Hier läßt man aber eine Abrechnung ohne Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers zu. Vielleicht wäre es möglich unter Hinweis auf § 21 iVm § 22 Vereinsgesetz mit der positiven Abnahme der Abrechnung durch das Land (z.B. Bescheinigung über eine korrekte Abrechnung) die Notwendigkeit eines Wirtschaftsprüfers zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen:

Helmut WOLFGER e.h.
Präsident TVNÖ